

Handwerker

im Haus

Schon seit April 2003 dürfen private Auftraggeber einen Teil der Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen von ihrer Einkommensteuer abziehen. Zur effektiveren Bekämpfung der Schwarzarbeit zählen neuerdings neben Reparaturmaßnahmen durch Fachkräfte sogar nicht beruflich veranlasste Umzugskosten zu den begünstigten Tätigkeiten.

Von der sozialversicherungsrechtlichen Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse durch das „Hartz-II-Paket“ hatte sich die damalige Bundesregierung eine spürbare Senkung der Arbeitslosenquote erhofft. Als flankierende Maßnahme offeriert das Einkommensteuergesetz (EStG) seit dem 1. April 2003 privaten Arbeitgebern zusätzlich eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen. Für über ein

Unternehmen eingekaufte oder eine Dienstleistungsagentur vermittelte haushaltsnahe Dienstleistungen beläuft sich der Steuervorteil auch nach dem drastischen Kahlschlag durch die Große Koalition auf zwanzig Prozent der nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens 600 Euro jährlich (§ 35a Abs. 2 EStG). Zum Vorteil der Steuerzahler mindert dieser Betrag aber nicht die steuerpflichtigen Einkünfte, sondern wird direkt von der Einkommensteuerschuld abgezogen.

Als begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen erkannten die Finanzbehörden in der Vergangenheit jedoch nur Tätigkeiten an, die auch Gegenstand eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses sein können und gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Zwar erlaubte eine eigens ergangene Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) den anteiligen Abzug von Kosten für Schönheitsreparaturen und kleinere Ausbesserungsarbeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung. Einen Steuervorteil für handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden wie üblicherweise etwa Reparaturen und Wartungen an Heizungsanlagen oder Elektroarbeiten, schlossen die Finanzbehörden dagegen kategorisch aus. Offenkundig ließ sich mit einer derartig restriktiven Handhabung die nicht zuletzt in privaten Haushalten weit verbreitete Schwarzarbeit kaum wirksam bekämpfen. Konsequenterweise wurde die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen deshalb erstmals für den Veranlagungszeitraum 2006 auf Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem inländischen Haushalt erweitert. Und zwar unabhängig davon, ob die Arbeiten vom Mieter oder selbst nutzenden Wohnungseigentümer in Auftrag gegeben werden.

Reparaturarbeiten und Umzüge

Schon der Gesetzeswortlaut (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG) stellt unmissverständlich klar, dass handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht gefördert werden. Weniger leicht ersichtlich ist freilich die Abzugsbeschränkung auf den Arbeitslohn einschließlich der Fahrtkosten des Handwerkers. Weil – wie bisher – Materialkosten und sonstige im Zusammenhang mit der Handwerkerleistung gelieferte Ware wie beispielsweise Fliesen, Tapeten oder Heizkörper bei der Berechnung des Steuervorteils außen vor bleiben, muss der beauftragte Handwerksbetrieb seine Arbeitskosten in der Rechnung unbedingt gesondert ausweisen. Lediglich bei Wartungsverträgen dürfen die im Regelfall pauschal ermittelten Arbeitskosten in einer Anlage zur Rechnung aufgelistet werden. Reine Festpreisvereinbarungen auf Rechnungen lehnen die Finanzbehörden deswegen ausnahmslos ab.

Obwohl die Neuregelung bereits zu Beginn des Jahres 2006 in Kraft trat, hat die Finanzverwaltung erst am 3. November 2006 (Aktenzeichen – IV C 4 – S 2296b – 60/06 – [Faxabruf 09001 321231 287, 6 Seiten, siehe „Creditreform“-Fax-

Haushaltsnahe Dienstleistungen | Welche Arbeiten sind begünstigt?

Schon seit 2003 wird unter anderem die Wohnungsreinigung durch selbstständige Fensterputzer, die Pflege von Angehörigen durch Pflegedienste sowie Gartenpflegearbeiten (Rasenmähen, Heckenschneiden) als begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2006 gilt dies auch für alle handwerklichen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall von Fachkräften durchgeführt werden. Allerdings darf es sich dabei nicht um Betriebsausgaben, Werbungskosten oder bereits bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigte außergewöhnliche Belastungen handeln. Gemischte Aufwendungen wie beispielsweise für eine Reinigung der Wohnung einschließlich des häuslichen Arbeitszimmers, dürfen entsprechend dem zeitlichen Anteil der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit aufgeteilt werden.

Zu den begünstigten handwerklichen Tätigkeiten zählt die Finanzverwaltung in ihrer Verwaltungsvorschrift vom 3. November 2006 (– IV C 4 – S 2296b – 60/06 – [Faxabruf 09001 321231 287, 6 Seiten]) insbesondere

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade und an

- Garagen,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen oder Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und –rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallation,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (beispielsweise Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer),
- Gartengestaltung sowie
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück.

Unter die begünstigten Tätigkeiten fallen darüber hinaus auch Kontrollaufwendungen (Schornsteinfeger, Kontrolle von Blitzschutzanlagen) und handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (Stromleitungen, Fernsehkabel), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen.

Service auf Seite 55]) eine Liste der steuerlich begünstigten Handwerkerleistungen veröffentlicht (siehe Übersicht). Im gleichen Anwendungsschreiben erlaubt sie neuerdings auch den Abzug privat veranlasster Umzugskosten. Zu Gunsten betroffener Steuerpflichtiger überraschenderweise sogar rückwirkend: In allen noch offenen Fällen sollen die Finanzämter den Steuerabzug für Umzugskosten bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2003 gewähren!

Nachweis- und Aufbewahrungspflichten

Voraussetzung für den nur auf Antrag möglichen Steuerabzug ist die Vorlage einer Rechnung über die erbrachten Arbeiten oder Umzugsleistungen. Privaten Auftraggebern von Bauleistungen dürfte diese Forderung nicht unbekannt sein: Seit dem 1. August 2004 müssen Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen über umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück ohnehin zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Verstöße gegen diese erstmals auch für Privatleute eingeführte Rechnungsaufbewahrungspflicht werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen von bis zu 500 Euro geahndet.

Über die Rechnung hinaus hängt die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen wie bei anderen haushaltsnahen Dienstleistungen davon ab, ob die Überweisung des Rechnungsbetrags auf ein Konto des leistenden Unternehmers

Berechnungsbeispiele | Doppelter Steuervorteil

Beispiel 1

Neben der Steuerermäßigung für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis kann zusätzlich auch ein Abzug für haushaltsnahe Handwerkerleistungen beansprucht werden:

Ein privater Arbeitgeber beschäftigt seit dem 1. Juli 2006 eine Haushaltshilfe im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses. Seine Aufwendungen dafür beliefen sich für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2006 auf insgesamt 3.000 Euro. Außerdem hat er in 2006 einen Handwerker mit dem Austausch des Heizungskessels und der Heizkörper beauftragt. Dessen Arbeits- und Fahrtkosten (ohne Material) von 2.400 Euro einschließlich Umsatzsteuer können durch Rechnung und Überweisungsbeleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden.

Für die Haushaltshilfe wird lediglich eine Steuerermäßigung in Höhe von 255 Euro (10 Prozent von 3.000 Euro; der zeitanteilige Höchstbetrag für 2006 von 6/12 von 510 Euro = 255 Euro wird jedoch überschritten) gewährt. Zusätzlich erhält der private Arbeitgeber für die Heizungs- und Installationsarbeiten einen Steuerabzug für von 480 Euro (20 Prozent von 2.400 Euro). Der Steuervorteil beträgt für das Jahr 2006 insgesamt also 735 Euro.

Beispiel 2

Ein doppelter Steuerabzug ist auch dann zulässig, wenn neben der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen noch Handwerkerleistungen im inländischen Haushalt in Auftrag gegeben werden:

In einem Privathaushalt wurden in 2006 umfangreiche Tapezier- und Malerarbeiten vorgenommen. Die Rechnung des beauftragten Handwerkers über Arbeits- und Fahrtkosten (ohne Material) von 4.500 Euro einschließlich Umsatzsteuer wurde durch Überweisung beglichen. Außerdem hat der private Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2006 einen selbständigen Gärtner mit der Gartenpflege betraut. Dessen Kosten von jährlich 1.500 Euro können ebenfalls durch Belege (Rechnung und Beleg des Kreditinstituts) nachgewiesen werden.

Für die Handwerkerleistungen wird als Höchstbetrag eine Steuerermäßigung 600 Euro (20 Prozent von 4.500 Euro; maximal 600 Euro) gewährt. Zusätzlich erhält der private Arbeitgeber für die Gartenpflege einen Steuerabzug von 300 Euro (20 Prozent von 1.500 Euro). In diesem Fall beträgt der Steuervorteil für das Jahr 2006 insgesamt 900 Euro.

gegenüber dem Finanzamt durch einen Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden kann. Bei Daueraufträgen, Einzugsermächtigungen, Übergabe von Verrechnungsschecks, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder am elektronischen Lastschriftverfahren sowie beim Online-Banking reicht der Finanzverwaltung immerhin der entsprechende Kontoauszug aus. Auf wenig Verständnis beim zuständigen Sachbearbeiter dürfen indessen Auftraggeber hoffen, die dem Drängen der beauftragten Handwerker nach sofortiger Begleichung der Rechnung vor Ort nachgeben: Die Verwaltungsvorschrift vom 3. November 2006 weist die Finanzämter ausdrücklich an, keinerlei Barzahlungen zu akzeptieren. Strenge Anforderungen werden auch bei Wohnungseigentümergeinschaften gestellt. So kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung nur dann in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Dienstleistungen gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.

Dies gilt auch, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen

einen Verwalter bestellt hat. In solchen Fällen fordern die Finanzbehörden eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers an den angefallenen Kosten.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Angesichts des fortschreitenden Wegfalls von Steuersparmöglichkeiten und „ungerechtfertigter Subventionen“ haben sich überraschenderweise bei der Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse keine Änderungen ergeben. Auch künftig dürfen private Arbeitgeber für Beschäftigungsverhältnisse in inländischen Haushalten deshalb folgende Beträge auf Antrag von ihrer Einkommensteuer abziehen:

- Bei einer geringfügigen Beschäftigung zehn Prozent der Aufwendungen, höchstens 510 Euro jährlich (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG), wenn der private Arbeitgeber am „Haushaltsscheckverfahren“ teilnimmt. Der so genannte „Haushaltsscheck“ wurde bereits 1997 zur vereinfachten An- und Abmeldung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten bei der Sozialversicherung sowie zur Unfallversicherung von Haushaltshilfen bei der Krankenkasse eingeführt. Im Rahmen der gesetzlichen Änderungen in der Sozialversicherungspflicht und der Lohnbesteuerung durch das „Hartz-II-Paket“ wurden Privathaushalte ausnahmslos zur Einreichung ihrer Haushaltsschecks bei der Bundesknappschaft verpflichtet. Neuerdings kann der Haushaltsscheck auch via Internet vom privaten Arbeitgeber direkt am Bildschirm fehlergeprüft ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden (www.bundesknappschaft.de).

Bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden, beträgt der Steuerabzug 12 Prozent der Aufwendungen, höchstens 2.400 Euro jährlich (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG).

- Bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden, beträgt der Steuerabzug 12 Prozent der Aufwendungen, höchstens 2.400 Euro jährlich (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist jedoch in beiden Fällen, dass ausschließlich haushaltsnahe Tätigkeiten Gegenstand des Beschäftigungsverhältnisses sind. Zu diesen zählen neben der Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, der Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen und der Gartenpflege auch Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen. Dagegen bleibt die Erteilung von Unterricht (Nachhilfe, musikalische Erziehung, Sprachunterricht etc.) auch künftig ebenso wenig begünstigt wie sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen.

Bernhard Lindgens